



**SECCIÓN CONSULAR DE LA
EMBAJADA DE PANAMÁ EN AUSTRIA**

Elisabethstrasse. 4/5/4/10 A-1010 Viena, Austria
Tel.: 00431-5872347, 5873182 Fax: 00431-5863080
E-mail: mail@empanvienna.co.at
von.panama.botschaft@chello.at

S.C.No. 334/05

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN
durch das die im Rundschreiben
Circular S.C.No.____ DGPE-DC-748-2002
enthaltene Information abgeändert wird

Die Konsularabteilung der Botschaft von Panamá in Österreich entbietet den Standesamts-behörden der Republik Österreich ihre Empfehlungen und beehrt sich, über die auf panamaische Staatsbürgerinnen anzuwendenden Bestimmungen über die Änderung des Familiennamens bei Eheschließung zu informieren.

Diesbezüglich wird mitgeteilt, dass laut der Verordnung Nr.106 vom 24. November 1990 des Wahlgerichtshofes der Republik Panamá **es dem freien Willen der Frau überlassen bleibt, den Familiennamen ihres Ehegatten anzufügen**, das heißt, es besteht keine Verpflichtung, den Familiennamen ihres Ehemannes anzufügen (DGPE-DC-524-2002 vom 06.03.2002).

Falls die verheiratete Frau den Familiennamen ihres Ehemannes anzufügen wünscht, kann sie das Vorwort "de" gleich nach dem väterlichen Familiennamen und danach den Familien-namen des Ehemannes hinzusetzen (DGPE-DC-748-2002 vom 03.04.2002).

Ein Beispiel zum besseren Verständnis für das oben Angeführte:

Mädchenname: Claudia Martinez Solano

MARTINEZ ist der Nachname ihres Vaters und daher ihr Familienname. SOLANO ist der Nachname (Mädchenname) ihrer Mutter. Das bedeutet, daß in der Republik Panama der Nachname der Mutter nach dem Nachnamen des Vaters steht.

Sie heiratet Hrn. Ramon Alvarado und möchte den Nachnamen ihres Gatten annehmen:

Der Nachname ihrer Mutter „Solano„ wird weggelassen und den Nachnamen ihres Gatten „Alvarado„hinzugefügt. Dies kann mit oder ohne die Präposition „de“ geschehen.

Somit kann diese Frau nach ihrer Heirat den Namen Claudia Martinez de Alvarado (mit Präposition) oder Claudia Martinez Alvarado (ohne Präposition).

.....

An die

STANDESÄMTER DER
REPUBLIK ÖSTERREICH

.....

Falls sich die panamaische Staatsangehörige dafür entscheidet, ihrem Namen den Familiennamen des Ehemannes anzufügen, hat sie persönlich vor dem Standesamt in Panamá die Eintragung der Ehe (die von den österreichischen Behörden ausgestellte Heiratsurkunde ist in Österreich mit der Apostille zu versehen) zu veranlassen und die Ausstellung eines neuen Personalausweises zu beantragen, mit dem sie nach Eintragung der Ehe bei der Generaldirektion für das Passwesen im Ministerium für Inneres und Justiz die Ausstellung eines neuen Reisepasses (in dem ihr neuer ehelicher Familienname aufscheint) zu beantragen hat, mit dem sie dann ihren neuen Aufenthaltstitel in Österreich (Aufenthaltsgenehmigung) beantragen kann.

Deswegen wird ersucht, die Betroffene VOR der Eheschließung zu informieren, dass sie sich mit der Konsularabteilung der Botschaft von Panamá in Österreich in Wien, Tel. 01/5872347, in Verbindung setzen soll, damit diese sie über diese Veranlassungen und ihre Folgen in Kenntnis setzt.

Die Konsularabteilung der Botschaft der Republik Panamá in Österreich benützt diese Gelegenheit, den Standesamtsbehörden der Republik Österreich den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 28. Dezember 2005

